



VORLAGE BASISVERTRAG
FÜR MEDIAAGENTUREN
LEADING SWISS AGENCIES



Media-Basisvertrag

zwischen

Auftraggeber
Strasse Nr.
PLZ Ort

und

Agentur
Strasse Nr.
PLZ Ort

Präambel

Im Wissen um die Komplexität und Vielfältigkeit des Mediageschäfts empfiehlt LEADING SWISS AGENCIES die Art der Zusammenarbeit in den individuellen Zusammenarbeitsverträgen präzise zu umschreiben.

Für eine Zusammenarbeit mit Mediaagenturen stehen folgende Honorarmodelle zur Wahl:

1. Das «Mandats-Modell»

Der Auftraggeber garantiert der Agentur ein Service-Honorar, das der Agentur alle Aufwendungen voll kostendeckend kompensiert und ihr einen branchenüblichen Gewinn auf seinem Mandat ermöglicht.

Die Agentur legt im Gegenzug sämtliche Einkünfte, die sie im direkten Zusammenhang mit dem Mandat des Auftraggebers erhält, offen und überweist diese anteilig dem Auftraggeber.

2. Das «Basishonorar-Modell»

Der Kunde entrichtet der Agentur ein Basishonorar, das die Kosten nicht deckt.

Die Agentur ist im Gegenzug berechtigt sämtliche Einkünfte, die sie im direkten Zusammenhang mit dem Mandat des Auftraggebers erhält, zu behalten.

3. Das «Mix-Modell»

(Mischform aus Modell 1 und Modell 2)

Der Kunde bezahlt der Agentur ein nicht kostendeckendes Basishonorar für die Mediaplanung und Einkaufsleistung. Alle anderen Media-Dienstleistungen werden auf Stundenbasis verrechnet.

Die Agentur legt im Gegenzug sämtliche Einkünfte, die sie im direkten Zusammenhang mit dem Mandat

des Auftraggebers erhält, offen. Auftraggeber und Agentur entscheiden gemeinsam, wie diese Einkünfte zwischen Auftraggeber und Agentur aufgeteilt werden.

Es gelten die die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des LSA.

1. Definitionen

In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- 1.1 Agentur bedeutet [Name Agentur einfügen.
- 1.2 Auftraggeber bedeutet [Name Auftraggeber einfügen].
- 1.3 Mediaabwicklung bedeutet Einkauf, Koordination, Realisierung, Controlling und Verrechnung der Mediaeinsätze des Auftraggebers.
- 1.4 Immaterialgüterrechte bedeutet Patentrechte, Urheberrechte, Know-how, Markenrechte, Designs, Modelle, Handelsnamen, Ausstattungen, Datenbanken, Domain Name und sonstige Immaterialgüterrechte.
- 1.5 Mediabetreuung hat die Bedeutung gemäss Ziffer 3.
- 1.6 Mediaeinsätze bedeutet die Mediaeinsätze des Auftraggebers in Medien.
- 1.7 Mediakosten sind die Bruttokosten von Mediaeinsätzen in einem Medium gemäss seinem anwendbaren Mediatarif.
- 1.8 Medianettokosten bedeutet Mediakosten abzüglich sämtlicher Rabatte gemäss anwendbarem Mediatarif.
- 1.9 Medianettonettokosten bedeutet Mediakosten abzüglich sämtlicher Rabatte und der Beraterkommission gemäss anwendbarem Mediatarif.
- 1.10 Medien bedeutet Zeitungen, Zeitschriften, Radio, TV, Kino, Internet (beinhaltet unter anderem Digital Display, Video und Audio, Native, Social Media sowie Search Engine Advertising) und sonstige Medien.
- 1.11 Mediarechnungen bedeutet Rechnungen von Medien, Vermarktern und anderen Dritten für Mediaeinsätze des Auftraggebers.
- 1.12 Mediatarif bedeutet, der von einem Medium publizierte, anwendbare Tarif für Mediaeinsätze in diesem Medium.
- 1.13 Social Media bedeutet die Kanäle der sozialen Medien wie Facebook, X (ex-Twitter), Instagram, Pinterest und ähnliche Netzwerke.
- 1.14 Content Marketing meint die Verbreitung von Inhalten zu werblichen Zwecken.
- 1.15 Parteien sind die Agentur und der Auftraggeber. Partei bedeutet jede der Parteien einzeln.
- 1.16 Vermarkter bedeutet ein Anbieter vom Werberaum in Medien.
- 1.17 Vertrag bedeutet dieser Vertrag inkl. Anhänge.
- 1.18 Werbemittel bedeutet Inserate, Plakate, Radio-Spots, TV-Spots, Kino-Spots, digitale Formate und sonstige Werbemittel.
- 1.19 Benchmarks/KPIs bedeutet zum Voraus abgesprochene Kennziffern zu Medialeistungen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Auftraggeber beauftragt die Agentur mit der gesamten Mediabetreuung für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 2.2. Für die unterschiedlichen Medien kommen verschiedene Honorarmodelle zur Anwendung.

3. Umfang des Auftrags

- 3.1. Die Mediabetreuung umfasst die nachfolgenden Leistungen gemäss der detaillierten Auflistung in Anhang 1.

Anhang 1 (Auszug)
 - Mediastrategie und -planung
 - Mediaeinkauf und Kampagnen
 - Management Controlling und Reporting
 - Administration und Verrechnung
- 3.2. Basis für die Mediabetreuung sind die verbindlichen schriftlichen Mediabriefings des Auftraggebers.
- 3.3. Der Auftraggeber kann die Grundzüge der Mediaeinsätze im Sinne von Richtlinien definieren.
- 3.4. Allfällige Zusatzleistungen, die nicht im Leistungskatalog enthalten sind, werden auf Anforderung des Auftraggebers auf Rechnungsbasis der Stundenansätze gemäss Anhang 2 erbracht und separat nach schriftlich genehmigtem Kostenvoranschlag verrechnet.
- 3.5. Für die Bereitstellung sämtlicher Werbemittel ist der Auftraggeber selbst oder seine Kreativagentur verantwortlich.

4. Auftragserteilung, Vertretung des Auftraggebers

- 4.1. Die Agentur arbeitet im Auftrag des Auftraggebers.
- 4.2. Der Auftraggeber beauftragt die Agentur, namens und im Auftrag des Auftraggebers
 - 4.2.1. Verträge mit Medien, Vermarktern und anderen Dritten für Mediaeinsätze zu vermitteln und abzuschliessen und

- 4.2.2. Medienaufträge für einzelne Mediaeinsätze zu erteilen.
- 4.3. Die Agentur ist berechtigt, für den Auftraggeber verbindliche Verträge abzuschliessen und verbindliche Aufträge zu erteilen, wenn die Mediapläne durch Unterschrift des Auftraggebers bzw. im Rahmen des beidseitig unterschriebenen Protokolls genehmigt sind.
- 4.4. Die Agentur schliesst die erforderlichen Verträge mit Medien, Vermarktern und anderen Dritten ab und erteilt die entsprechenden Aufträge für einzelne Mediaeinsätze den Medien namens und im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Agentur hiermit ausdrücklich, als direkte Stellvertreterin des Auftraggebers solche Verträge abzuschliessen bzw. Aufträge zu erteilen, abzuändern oder aufzuheben.
- 4.5. Die Agentur stellt die Verträge auf den Auftraggeber als Vertragspartei, vertreten durch die Agentur, aus bzw. lässt sie durch die Medien entsprechend ausstellen und unterzeichnet sie als Stellvertreterin des Auftraggebers. Sie leitet ein unterzeichnetes Vertragsexemplar an den Auftraggeber weiter oder hält es gemäss seinen Instruktionen bei sich zu seiner Verfügung.
- 4.6. Die Agentur verlangt für Aufträge eine Auftragsbestätigung, die an den Auftraggeber adressiert ist. Sie leitet die Auftragsbestätigung an den Auftraggeber weiter oder hält sie gemäss seinen Instruktionen bei sich zu seiner Verfügung.
- 4.7. Die Agentur ist berechtigt, den Auftraggeber im Rahmen der Abwicklung der abgeschlossenen Verträge gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen zu vertreten und namens des Auftraggebers die dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
- 4.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur alle für die Abwicklung der Verträge und Aufträge für Mediaeinsätze erforderlichen Informationen und Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

4.9. Die Agentur ist berechtigt, die Besorgung einzelner Arbeiten gemäss Ziffer 3 – mit schriftlicher Ermächtigung durch den Auftraggeber – an Dritte zu übertragen.

5. Keine Exklusivität

- 5.1. Die Agentur ist nicht zur ausschliesslichen Tätigkeit für den Auftraggeber verpflichtet.
- 5.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur für Dritte, insbesondere für andere Werbeauftraggeber und/oder Medien und/oder Vermarkter, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringt und mit Dritten kooperiert (z.B. bezüglich Benutzung des Online-Buchungssystems publiplan, Beteiligung an Medienforschungen, Beratungen) und dafür entschädigt wird.
- 5.3. Die Agentur gewährleistet, dass es durch diese Dienstleistungen zu keinerlei Interessenkollisionen kommt. Im Zweifelsfall holt die Agentur die Zustimmung des Auftraggebers ein.

6. Vergütung

- 6.1. Die Honorarsätze sind in Anhang 2 dieses Vertrags geregelt.
- 6.2. Zusätzlich kommt ein Bonifizierungsmodell zur Anwendung das in Anhang 3 dieses Vertrags geregelt ist.
- 6.3. Im Honorar nicht inbegriffen sind:
 - Allfällige Fremdkosten (Spesen, Kuriere, Mediaclippings, Mediafocus, Marktradar etc.)
 - Allfälliger Zusatzaufwand und technische Kosten für die Kampagnenauswertung (insbes. bei Digitalkampagnen, z.B. AdServer zzgl. Ad Management) werden separat ausgewiesen und nach schriftlicher Genehmigung in Auftrag gegeben und in Rechnung gestellt
 - Leistungen, die nicht in Anhang 1 definiert sind, werden nach Aufwand und vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber separat offeriert und in Rechnung gestellt.
- 6.4. Müssen Kampagnen, die bereits vollumfänglich geplant, berechnet und disponiert wurden, nachträglich kurzfristig

storniert werden und wird dafür keine Nachfolge- oder Ersatzkampagne in Auftrag gegeben, ist die Agentur berechtigt, einen vorgängig definierten Teil des ursprünglich budgetierten und genehmigten Honorars zu verrechnen. Dieses Honorar entschädigt für den angefallenen Aufwand. Eine darüberhinausgehende Entschädigung ist nicht geschuldet.

- 6.5. [Die Verrechnung des Honorars erfolgt laufend und wird mit der Rechnung für die Mediaschaltung den entsprechenden Rechnungen der Medien zur direkten Begleichung mitgeschickt.]

ALTERNATIV:

[Die Agentur stellt dem Auftraggeber monatlich im Nachhinein Rechnung für das Basishonorar und ihre sonstigen Vergütungen gemäss dieser Ziffer 6. Die Zahlung dieser Rechnungen hat innert X Tagen nach Zustellung der Rechnung zu erfolgen.]

- 6.6. Die Verrechnung anderer Honorare (Incentive, Zusatzleistungen) erfolgt monatlich oder jährlich.

7. Sonstige Leistungen der Agentur

- 7.1. Die Agentur nutzt für ihre Arbeiten verschiedene Informationsquellen. Falls die Erstellung von zweckdienlichen sekundärstatistischen Daten bei Medien und Vermarktern oder über Marktforschungsinstitute kostenpflichtig ist, kann erst ein Auftrag erteilt werden, wenn der Auftraggeber zugestimmt hat.
- 7.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur alle Informationen und Unterlagen, die für eine optimale Betreuung und Ausführung des Auftrags erforderlich sind, zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.
- 7.3. Aufträge und Dienstleistungen ausserhalb der zentralen Aufgaben werden von der Agentur ordnungsgemäss ausgeführt, jedoch im Rahmen des Services als separater Aufwand abgerechnet (z.B. weitere Modelling-Projekte, Primärforschungsprojekte, Socialmedia-

Konzepte, Mediaaudits ausserhalb des üblichen Rahmens).

- 7.4. Solche Aufträge und Dienstleistungen dürfen nur nach schriftlich genehmigtem Kostenvoranschlag ausgeführt werden.

8. Mediarechnungen und Zahlungsabwicklung

- 8.1. Bei klassischen Mediabuchungen werden die Mediarechnungen auf den Auftraggeber ausgestellt vom Auftraggeber zu bezahlen. Die Agentur haftet gegenüber den Medien, Vermarktern und anderen Dritten nicht für die Zahlung der Mediarechnungen durch den Auftraggeber.
- 8.2. Die Agentur kontrolliert die Mediarechnungen und leitet sie anschliessend zeitgerecht zur direkten Bezahlung an den Auftraggeber weiter, sodass die Zahlungstermine eingehalten werden können.
- 8.3. Auf Wunsch des Auftraggebers bezahlt die Agentur die Mediarechnungen im Namen des Auftraggebers innert Zahlungsfrist, sofern und soweit die Rechnungsbeträge durch dafür bestimmte Vorschüsse des Auftraggebers bei der Agentur gedeckt sind. Falls keine ausreichende Deckung vorhanden ist, leitet die Agentur die Mediarechnung auch in diesem Fall zur direkten Bezahlung an den Auftraggeber weiter.
- 8.4. Pro Kampagne/Projekt erhält der Kunde eine Übersicht, aus dem alle erforderlichen Details ersichtlich sind, zusammen mit den Originalrechnungen und der MWST-Angabe.

9. Arbeitsgrundsätze und Haftung

- 9.1. Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit der erforderlichen fachlichen und kaufmännischen Sorgfalt und unter Beachtung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des LSA durchzuführen.
- 9.2. Die Agentur befolgt bei ihrer Tätigkeit die Weisungen des Auftraggebers.
- 9.3. Die Agentur hat primär die Interessen des Auftraggebers wahrzunehmen. Zudem ist sie verpflichtet, über alle Umstände, die eine Vertragserfüllung beeinflussen könnten,

sowie über Risiken und besondere Vorkommnisse umgehend aufzuklären.

- 9.4. Die Agentur haftet für getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrags. Sie haftet nicht für in Übereinstimmung mit den Weisungen des Auftraggebers vorgenommene Handlungen oder Unterlassungen sowie für eigene leichte Fahrlässigkeit oder leichte Fahrlässigkeit ihrer Organe, Arbeitnehmer und sonstiger Hilfspersonen.
- 9.5. Zieht die Agentur zur Vertragserfüllung Dritte hinzu haftet sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion dieser Dritten.
- 9.6. Die Agentur haftet nicht für und/oder garantiert keine Leistungen und/oder Konditionen irgendwelcher Art von Medien, Vermarktern oder sonstigen Dritten.
- 9.7. Die Haftung der Agentur für sämtliche Ansprüche irgendwelcher Art des Auftraggebers gegenüber der Agentur unter diesem Vertrag, die in einem Kalenderjahr entstehen, ist beschränkt auf [X%] der Vergütung der Agentur gemäss Ziffer 6 für dieses Kalenderjahr.
- 9.8. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der Kommunikationsinhalte. Die Agentur ist nicht dafür verantwortlich, dass die Werbemittel keine Rechte von Dritten, insbesondere keine Urheber-, Namens-, Persönlichkeits- oder Markenrechte verletzen noch gegen andere gewerbliche Schutzrechte oder wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstossen. Die Agentur kann für die Richtigkeit der Werbemittel nicht verantwortlich gemacht werden, ist jedoch verpflichtet, bei vorgängig festgestellten Mängeln den Auftraggeber sowie die Kreationagentur darauf hinzuweisen, sofern ihr diese Informationen frühzeitig vorliegen.

10. Geheimhaltungspflicht

- 10.1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Informationen und geheim zu haltende Tatsachen, von denen sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag Kenntnis erlangen geheim zu halten und das

- diesbezügliche Geschäftsgeheimnis der anderen Partei zu wahren.
- 10.2. Die Parteien verpflichten sich, diese Informationen und geheim zu haltende Tatsachen weder selbst zu verwenden oder zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen oder zu Gunsten von Dritten zu verwenden oder zu verwerten.
- 10.3. Vorbehalt bleibt der anonyme Datenaustausch mit Dritten zwecks Erstellung von sekundärstatistischem Material, unter Berücksichtigung des totalrevidierten Schweizer Datenschutzgesetzes, das im September 2023 in Kraft treten wird.
- 10.4. Die Geheimhaltungspflicht gilt während der Dauer dieses Vertrags sowie für die Dauer von fünf Jahren nach der Beendigung dieses Vertrags.
- 10.5. Die Parteien haben diese Geheimhaltungspflicht auch sämtlichen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Hilfspersonen sowie beigezogenen Dritten zu überbinden und für deren Einhaltung zu sorgen.

11. Immaterialgüterrechte

- 11.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte an den von der Agentur im Rahmen dieses Vertrags erarbeiteten Arbeitsergebnissen und sonstigen Ergebnissen stehen dem Auftraggeber zu.
- 11.2. Soweit die Verwendung dieser Arbeitsergebnisse und sonstigen Ergebnisse durch die Agentur für eigene Zwecke Nutzungsrechte an den Immaterialgüterrechten voraussetzt, gewährt der Auftraggeber der Agentur an diesen Immaterialgüterrechten ein nicht exklusives, persönliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Die Gewährung dieses Nutzungsrechts erfolgt entschädigungslos.

12. Rechenschafts- und Herausgabepflicht der Agentur

- 12.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Agentur

durch eine externe Revisionsgesellschaft überprüfen zu lassen. Dieser Gesellschaft ist in die entsprechenden Unterlagen der Medien und/oder Vermarkter Einsicht zu gewähren. Das Prüfungsrecht ist beschränkt auf Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Es darf keine anderen Kundeninformationen der Agentur tangieren. Die Kosten für die Prüfung trägt der Auftraggeber.

13. Vertragsdauer / Kündigung / Ausserordentliche Auflösung

- 13.1. Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien per [Datum] in Kraft. Er ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 13.2. Dieser Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf den [Datum], gekündigt werden.
- 13.3. Dieser Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Die Verletzung einer wesentlichen Bestimmung dieses Vertrages durch eine Partei, sofern diese Verletzung auch innert 20 Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch die andere Partei nicht geheilt ist bzw. fort dauert
 - Die Eröffnung des Konkurses über, die Gewährung einer Nachlassstundung an oder eine anderweitig erwiesene Zahlungsunfähigkeit einer Partei
 - Kontrollwechsel
 - Sonstige Gründe, aus denen einer Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann
- 13.4. Erfolgt eine fristlose Auflösung des Vertrags aus wichtigen Gründen und beinhalten diese ein schuldhaftes Verhalten einer Partei, so ist diese der anderen Partei zum Ersatz des ihr entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftungsbeschränkung der Agentur gemäss Ziffer 9.6 ist anwendbar.

- 13.5. Im Übrigen entstehen aus einer Vertragskündigung keinerlei Entschädigungspflichten.
- 13.6. Die Kündigung bzw. Auflösung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- 14. Vertragserfüllung in der Übergangsphase (gekündigtes Verhältnis)**
- 1.4.1. Die Agentur verpflichtet sich, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln
– insbesondere mit personellen Mitteln
– ihre vertraglichen Verpflichtungen auch im gekündigten Verhältnis zeitlich und sachlich uneingeschränkt und loyal zu erfüllen.
- 14.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im gekündigten Verhältnis nicht üblicherweise von der Agentur ausgeführte Arbeiten bereits an Dritte zu vergeben.
- 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 15.1. Anwendbares Recht: Dieser Vertrag untersteht in jeder Hinsicht dem schweizerischen materiellen Recht.
- 15.2. Gerichtsstand: Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Anwendung und der Durchführung oder Auslegung dieses Vertrags werden durch die ordentlichen Gerichte des Kantons (Kanton einfügen), unter Vorbehalt des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne entschieden.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist [Gerichtsstand einfügen]
- 16. Weitere Bestimmungen**
- 16.1. Abschliessende Vereinbarung: Dieser Vertrag ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden zwischen den Parteien und enthält alle Abreden der Parteien zu den hierin behandelten Punkten. Dieser Vertrag einschliesslich dieser Bestimmung kann nur schriftlich abgeändert oder aufgehoben werden.
- 16.2. Titel: Die Titel, Untertitel und Absatztitel in diesem Vertrag dienen lediglich der Übersichtlichkeit, entfalten keine Rechtswirkung und sind für die Auslegung dieses Vertrages unbeachtlich.
- 16.3. Teilungültigkeit: Die allfällige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als solchem. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt und die ungültige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, welche die Parteien in guten Treuen ausgehandelt hätten, wenn sie sich der Ungültigkeit der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wären.
- 16.4. Kosten: Vorbehaltlich der Anwendbarkeit anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag trägt jede Partei die ihr im Zusammenhang mit der Erarbeitung und dem Abschluss und dem Vollzug dieses Vertrags entstandenen Kosten selbst.
- 16.5. Kein Rechtsverzicht: Keine Handlung, Verzögerung oder Unterlassung einer Partei im Zusammenhang mit der Geltendmachung von vertraglichen Rechten oder Ansprüchen soll Anlass zur Annahme eines Verzichts auf solche Rechte oder Ansprüche geben. Verzichtet eine Partei darauf, eine Vertragsbestimmung, eine Vertragsverletzung oder rechtzeitige Erfüllung, ein vertragliches Recht oder einen Anspruch im Einzelfall ganz oder teilweise durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf die Durchsetzung dieser oder anderer Vertragsbestimmungen, Vertragsverletzungen, rechtzeitiger Erfüllungen, vertraglicher Rechte oder Ansprüche ausgelegt werden.
- Anhänge**
Die Anhänge gemäss nachfolgender Aufzählung bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags.

Ort, den _____
Kunde AG

Name
CEO

Kunde AG

Name
Marketingleiter
Kunde AG

Zürich, den _____
[Auftraggeber] /

[Agentur]
Name
CEO

[Auftraggeber] /
[Agentur]

Vorname Name
Position
Auftraggeber

Anhänge (separat):

Anhang 1: Leistungskatalog

Anhang 2: Honorarsätze

Anhang 3: Bonifizierungsmodell